

Der Markt Massing erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung über die Benutzung für die Kindertageseinrichtung Oberdietfurt des Marktes Massing (Kindertageseinrichtungensatzung- KiTaS)

vom 04.08.2023

§ 1

Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Markt Massing betreibt die Kindertageseinrichtung im Sinne des Art. 2 Bayer. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) in Verbindung mit der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) als öffentliche Einrichtung für Kinder der Marktgemeinde Massing. Ihr Besuch ist freiwillig. Mit der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.
- (2) Die Kindertageseinrichtung besteht aus
 - a) Kinderkrippe im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayKiBiG für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.
 - b) Kindergarten im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayKiBiG für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung.
- (3) Das Betreuungsjahr beginnt am 01.09. des Kalenderjahres und dauert bis zum 31.08. des Folgejahres.
- (4) Die Kindertageseinrichtungen dienen der Betreuung, Bildung, Förderung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und werden ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

§ 2

Personal

- (1) Der Markt Massing stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb seiner Kindertageseinrichtung notwendige Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung, Förderung und Betreuung der Kinder in der Kindertageseinrichtung des Marktes Massing wird durch den Einsatz von ausreichendem und qualifiziertem Personal im Sinne der §§ 15 bis 17 AVBayKiBiG sichergestellt.

§ 3

Gebühren

Der Markt Massing erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung als öffentliche Einrichtung Benutzungsgebühren nach Maßgabe der Kindertageseinrichtungengebührensatzung des Marktes Massing (KiTaGebS) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Verpflegung (Tages- und Mittagsverpflegung)

- (1) Für die Tagesverpflegung ist zusätzlich zur Benutzungsgebühr monatlich das Brotzeit- und Getränkegeld zu entrichten.
- (2) Kinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen, können dort ein Mittagessen einnehmen.
- (3) Die Kosten hierfür sind ein gesonderter Bestandteil der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung (§ 7 und § 8 KiTaGebS).

§ 5 Beiräte

- (1) Für jede Kindertageseinrichtung ist jeweils ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Zusammensetzung und Aufgaben für die Elternbeiräte der Kindertageseinrichtung ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

§ 6 Antrag zur Aufnahme

- (1) Der Antrag zur Aufnahme erfolgt schriftlich durch einen Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung. Das Kind soll bei der Anmeldung in der Einrichtung anwesend sein. Die Personensorgeberechtigten haben dabei wahrheitsgemäße Angaben zum Kind und zu ihrer Person zu machen, soweit diese für die Aufnahme des Kindes erforderlich sind. Dabei haben sie Unterlagen und Nachweise vorzulegen, die vom Markt Massing aufgrund des BayKiBiG zur Geltendmachung der kindbezogenen Förderung gegenüber dem Freistaat Bayern benötigt werden (z. B. Nachweis der Migranteneigenschaft, Nachweis eines eventuellen Anspruchs auf Eingliederungshilfe. Bei der Anmeldung ist eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung sowie ein Nachweis über eine erfolgte Impfberatung (§ 34 Absatz 10a Infektionsschutzgesetz [ISchG]) vorzulegen. Änderungen – insbesondere beim Sorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme in den Kindergarten kann während des Kalenderjahres fortlaufend gestellt werden.
- (3) Der Antrag zur Aufnahme in die Kinderkrippe kann während des Kalenderjahres fortlaufend gestellt werden. Bei der Antragstellung ist das Geburtsdatum durch geeignete Dokumente nachzuweisen. Ein Wechsel von Krippe in Kindergarten ist von Februar bis August nicht möglich.
- (4) Vormerkungen für das übernächste Betriebsjahr werden nicht entgegengenommen.
- (5) Bei der Antragstellung haben die Personensorgeberechtigten die gewünschte Buchungszeit von Umfang und Lage schriftlich zu bestimmen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Falls keine Bestimmung erfolgt, gilt die im Rahmen der jeweiligen Öffnungszeit der Einrichtung größtmögliche Buchungszeit als gewählt.
- (6) Mit Datum der Vertragsunterzeichnung erklären sich die Personensorgeberechtigten schriftlich mit der pädagogischen Konzeption der Einrichtung in Oberdietfurt einverstanden.

§ 7 Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Leitung der Einrichtung nach Maßgabe dieser Satzung unter Berücksichtigung pädagogischer Gesichtspunkte. Die Personensorgeberechtigten werden von der Aufnahme oder Nichtaufnahme baldmöglichst durch die Leitung der Einrichtung verständigt. In Ausnahmefällen erfolgt eine unterjährige Aufnahme von Kindern durch die Leitung der Kindertageseinrichtung.

- (2) Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Kind für den Besuch der Kindertageseinrichtung geeignet ist. Zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung des Kindes kann ein ärztliches Attest verlangt werden, das bei Vorlage nicht älter als 2 Wochen sein darf.
- (3) Kinder mit besonderem Förderbedarf werden aufgenommen, wenn Bildung, Erziehung, Betreuung, Förderung und Integration möglich, eine Kooperation der Eltern mit der Tageseinrichtung vereinbart und ggf. eine therapeutische Versorgung sichergestellt ist.

§ 8

Allgemeine Grundsätze für die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung

- (1) Die Aufnahme von Kindern in die gemeindliche Kindertageseinrichtung erfolgt bis zur Schaffung eines bedarfsgerechten Angebotes nach den folgenden Kriterien, soweit nicht § 7 ergänzende Regelungen trifft. Aufgenommen werden
 - a) Kinder, bei denen alle Personensorgeberechtigten oder der alleinerziehende Elternteil nachweislich erwerbstätig sind,
 - b) Kinder, für deren Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit der Besuch der Kindertageseinrichtung geboten ist,
 - c) Kinder, die unabhängig von ihrer oder der Staatsangehörigkeit der Personensorgeberechtigten einer besonderen sprachlichen Förderung bedürfen,
 - d) Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden,
 - e) Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt wurden,
 - f) Kinder von Eltern, die drei oder mehr Kinder im Alter bis 12 Jahren haben,
 - g) Kinder, deren Geschwisterkinder bereits in der Einrichtung betreut werden, vorausgesetzt, das bereits betreute Kind verbleibt noch eine angemessene Zeit, in der Regel noch mehr als drei Monate, in der Einrichtung,
 - h) Kinder je nach Altersstufen,
- (2) Vorrangig werden Kinder aufgenommen, die die Kriterien des Abs. 1 Buchst. a) bis e) dieser Satzung erfüllen. Weitere freie Plätze werden an die Kinder vergeben, für die die meisten Kriterien des Abs. 1 Buchst. f) bis h) zutreffen.
- (3) Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der Altersgrenzen nach § 1 Abs. 2 Buchst. a) bis b).
- (4) Über die Aufnahme von Kindern, die ihren Wohnsitz nicht in der Marktgemeinde Massing haben, entscheidet der Träger und die Leitung der Kindertageseinrichtung im Einvernehmen mit der Marktgemeinde. Auswärtige Kinder können dann aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind.

§ 9

Zusätzliche Regelungen für die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung

- (1) Kinderkrippenplätze werden i. d. R. ab dem 12. Lebensmonat (nach besonderem Bedarf auch früher) bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres zur Verfügung gestellt, in Ausnahmefällen auch darüber hinaus, bis zum Ende eines laufenden Betreuungsjahres.
- (2) Kindergartenplätze werden in jedem Fall vorrangig an die Kinder vergeben, die im kommenden Betriebsjahr schulpflichtig werden. Die dann noch verfügbaren Plätze werden nach § 8 Abs. 1 und 2 vergeben. Ein Kindergartenplatz wird bis zum Schuleintritt vergeben.

- (3) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Warteliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe des § 8 Abs. 1 und 2.

§ 10 Inklusion

- (1) Ein Kind, das behindert oder von Behinderung bedroht ist, wird aufgenommen, wenn es integrationsfähig ist. Zur Klärung der Integrationsfähigkeit eines behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindes sind vor der Aufnahme Gespräche mit den Personensorgeberechtigten, dem Träger, der Leitung, dem behandelnden Arzt / Psychologen und dem Heilpädagogischen Dienst der Frühförderstelle zu führen.
- (2) Zum Wohle des Kindes ist eine Probezeit von sechs Monaten zu vereinbaren. Während der Probezeit kann die Aufnahme des Kindes von der Einrichtung mit einer Frist von vier Wochen widerrufen/ gekündigt werden.

§ 11 Ablehnung oder Widerruf der Aufnahme

- (1) Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn die geforderten Unterlagen, insbesondere die für die Förderung durch den Freistaat Bayern erforderlichen Nachweise, nicht vorgelegt werden.
- (2) Die Zusage erlischt für den Fall, dass das Kind zu dem mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten Aufnahmetermin nicht erscheint.
- (3) Die Gebührenpflicht bleibt bis zum Ablauf des Monats der Ablehnung bzw. Widerrufs bestehen.

§ 12 Öffnungs- und Betreuungszeiten, Schließzeiten

- (1) Die Kinderkrippen und Kindergärten sind in der Regel wöchentlich 40 Stunden geöffnet. Diese Öffnungszeit verteilt sich folgendermaßen auf die Wochentage:
- | | | | |
|--------------------|-----------|-----|-----------|
| Montag bis Freitag | 07:00 Uhr | bis | 15:00 Uhr |
| Kernzeit täglich | 08:00 Uhr | bis | 12:00 Uhr |
- (2) Die Kindertageseinrichtung ist an den gesetzlichen Feiertagen, und vom 24. Dezember bis 31. Dezember eines jeden Jahres geschlossen.
- (3) Zusätzliche Schließzeiten werden nach Anhörung des Elternbeirats festgesetzt. Die Schließtage werden den Personensorgeberechtigten durch Aushang in der Kindertageseinrichtung zu Beginn eines Kindergarten- / Krippenjahres rechtzeitig mitgeteilt.
- (4) Abweichende Regelungen von den Öffnungszeiten, sowie den Schließtagen können vom Markt Massing oder der Leitung für einzelne Einrichtungen festgelegt werden.
- (5) Die Kindertageseinrichtung kann auf Anordnung der Gesundheitsbehörde sofort oder aus anderen wichtigen Gründen nach mindestens achtwöchiger vorheriger Ankündigung geschlossen werden. In diesem Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Schadenersatz.

§ 13 Inanspruchnahme von Buchungszeiten

- (1) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, wegen der erforderlichen Personaldipositionen die gewünschte Buchungszeit jeweils vier Wochen vor der beginnenden Betreuungszeit schriftlich anzukündigen und festzulegen. Buchungszeiten müssen die festgelegte Kernzeit als pädagogische Bildungszeit (8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) sowie die Bring- und Holzeiten in vollem Umfang einschließen.
- (2) Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Um die Bildung, Erziehung, Förderung und Betreuung der Kinder sicherzustellen, beträgt die Mindestbuchungszeit für den Kindergarten 25 Wochenstunden, für die Krippe während der Eingewöhnung 20 Wochenstunden, nach der Eingewöhnung mindestens 12 Wochenstunden.
- (3) Die jeweils möglichen Buchungszeiten ergeben sich im Einzelnen aus der Kindertageseinrichtungengebührensatzung.
- (4) Die tatsächliche Betreuungszeit kann in der Eingewöhnungszeit der Kinder (ca. vier Wochen) von der vereinbarten Buchungszeit abweichen. Sollte dies im Zuge der Eingewöhnung unterschritten werden, besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (5) Änderungen in den Buchungszeiten können im laufenden Betriebsjahr jeweils monatlich zum 1. des Folgemonats schriftlich beantragt werden. Die Änderung der Buchungszeit kann insbesondere abgelehnt werden, wenn nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt werden kann. Eine Ablehnung einer geringeren Buchung behält sich die Einrichtung vor. Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, erfolgt durch den Markt Massing ab dem Folgemonat eine Höherbuchung in die nächsthöhere Buchungsstufe.
- (6) Es besteht kein Anspruch auf Erstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden. Nicht genutzte Buchungszeiten können nicht mit Überziehung der Buchungstage an anderen Tagen verrechnet werden.

§ 14 Besuchsregelung, Abholung der Kinder

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung, der festgelegten Kernzeit sowie der jeweiligen Buchungszeit zu sorgen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für eine von ihnen unterstützte Eingewöhnung der Kinder Sorge zu tragen. Die hierzu getroffenen Absprachen mit der Einrichtung sind im Interesse der Kinder einzuhalten.
- (3) Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist diese unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Die Personensorgeberechtigten haben für die Beaufsichtigung des Kindes auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Kinder bis zur Einschulung dürfen nur von den Personensorgeberechtigten sowie von diesen schriftlich bevollmächtigten Personen gebracht und abgeholt werden, wobei letztere nicht unter 16 Jahre alt sein dürfen. Kinder, die noch nicht eingeschult sind, dürfen nicht alleine nach Hause gehen.
- (5) Ist ein Kind nach Ende der Öffnungszeit nicht in einer Zeitspanne von einer Stunde abgeholt und sind die Personensorgeberechtigten oder die für Notfälle benannten Ansprechpartner nicht erreichbar, ist für die weitere Betreuung des Kindes im Benehmen mit dem zuständigen Amt für Jugend und Familie oder der örtlichen Polizeidienststelle für eine geeignete und angemessene Lösung der Betreuung zu sorgen. Entstehende Auslagen haben die Personensorgeberechtigten zu erstatten.

- (6) Vom Besuch der Kindertageseinrichtung sind Personen ausgeschlossen
- die an einer übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) leiden,
 - die unter Einfluss berauschender Mittel stehen, sowie
 - mit Ungeziefer behaftete Personen.

§ 15 Krankheit, Anzeige

- Kinder, die ernstlich erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen; der Krankheitsgrund ist mitzuteilen, wenn es sich um eine Krankheit handelt, die nach den Vorschriften des § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSchG) meldepflichtig ist. Die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- Wenn ein Kind an einer ansteckenden Krankheit oder an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSchG) leidet, eine solche Erkrankung vermutet wird oder Läusebefall beim Kind oder in dessen Wohngemeinschaft auftritt oder vermutet wird, darf es die Tageseinrichtung nicht besuchen, solange kein ärztliches Attest vorgelegt wird, in dem der behandelnde Arzt oder das Gesundheitsamt bestätigt, dass eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausung nicht mehr zu befürchten ist. Erwachsene, die an solchen Erkrankungen leiden, dürfen die Tageseinrichtung nicht betreten.
- Absatz 3 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden oder meldepflichtigen Krankheit leidet.
- Die Mitarbeiter der Einrichtung sind aus rechtlichen Gründen angewiesen, keine Medikamente an Kinder zu verabreichen. Ebenso dürfen Medikamente nicht zur Selbsteinnahme mitgegeben werden. Ausnahmen für Notfälle (z.B. Allergie) oder chronisch kranke Kinder nach Unterschrift der Personensorgeberechtigten zu Medikamentenverabreichung, bleiben vorbehalten.

§ 16 Abmeldung; Ausscheiden

- Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.
- Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig. Während der letzten drei Monate des Betriebsjahres (1. Juni bis 31. August) ist die Abmeldung nur zum Ende des Betriebsjahres zulässig.
- Eine schriftliche Abmeldung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Betriebsjahres eingeschult wird.

§ 17 Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung

- Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung insbesondere dann dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn
 - innerhalb einer sechsmonatigen Probezeit ab Beginn des Besuchs durch die Leitung der Einrichtung festgestellt wird, dass es für den Besuch der Einrichtung nicht geeignet ist,
 - die Personensorgeberechtigten einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung bei der Bildung, Erziehung, Förderung, Betreuung und Integration des Kindes zuwiderhandeln und die allgemeinen Grundsätze der Einrichtung missachten,

- c) es länger als zwei Wochen unentschuldigt fehlt,
 - d) die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben zur Person einen Platz in der Kindertageseinrichtung erhalten haben,
 - e) das Kind wiederholt unter Verstoß gegen die jeweils nach Lage und Umfang festgelegte Buchungszeit nicht pünktlich in die Einrichtung gebracht oder abgeholt wurde, insbesondere wenn wiederholt die Kernzeiten oder die Öffnungszeiten der Einrichtung nicht eingehalten wurden,
 - f) das Kind aufgrund seines Verhaltens sich oder andere gefährdet oder die Gruppenarbeit behindert, insbesondere wenn eine Frühförderung oder eine andere heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint und die Personensorgeberechtigten diese Maßnahmen trotz mehrmaliger Aufforderung durch die Einrichtung nicht in Anspruch nehmen,
 - g) die Benutzungsgebühren für 2 Monate nicht entrichtet wurden,
 - h) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten, die einen Ausschluss erforderlich machen, vorliegen.
- (2) Ein Kind ist vorübergehend auszuschließen, wenn die in § 15 Abs. 2 genannten Verpflichtungen nicht erfüllt werden, das Kind selbst ernstlich erkrankt ist oder die Gefahr besteht, dass es andere Kinder oder Beschäftigte gesundheitlich gefährdet.
- (3) Der Ausschluss nach Abs. 1 ist den Personensorgeberechtigten in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bekannt zu geben. Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 5) zu hören. Der Ausschluss kann auf einzelne Einrichtungen oder Einrichtungsarten beschränkt werden. Der Ausschluss ist durch den Markt Massing aufgrund einer entsprechenden Vorlage der Einrichtungsleitung schriftlich zu verfügen.
- (4) Abweichend von Abs. 3 ist in den Fällen des Abs. 2 die sofortige schriftliche Entscheidung der Einrichtungsleitung zulässig.

§ 18

Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Sprechzeiten und Elternabende

- (1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden zu besuchen.
- (2) Elternabende finden mindestens zweimal jährlich statt. Die Termine werden durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben. Unbeschadet hiervon können Sprechzeiten schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

§ 19

Unfallversicherungsschutz

Die gesetzliche Unfallversicherung richtet sich nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII.

§ 20

Haftung

- (1) Der Markt Massing haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet der Markt Massing für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Markt Massing zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet der Markt Massing nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden. Dritte im Sinne dieser Regelung sind insbesondere andere Kinder oder deren Eltern.
- (3) Eine Haftung des Markt Massings wegen einer eventuellen Verletzung der Aufsichtspflicht bleibt hiervon unberührt.

§ 21 Begriffsbestimmung

Personensorgeberechtigte im Sinne dieser Satzung sind auch Pflegepersonen und Heimerzieherinnen, die zur Vertretung der elterlichen Sorge berechtigt sind.

§ 22 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des gemeindlichen Kindergartens und der Kinderkrippe des Marktes Massing vom 29.08.2016 außer Kraft.

Massing, den 04.08.2023

Christian Thiel
1. Bürgermeister